

DANIEL NEUFELD



Unsere AGB

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen, Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Einschränkende Bedingungen des Bestellers sowie mündliche Sondervereinbarungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Zur Erfüllung von Lieferungen sind wir nur dann verpflichtet, wenn eine schriftliche Bestellannahme durch uns vorliegt. Für alle Verträge ist die schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen- im folgenden AGB genannt- maßgebend.

Die Verkaufsangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise

Die Preise sind freibleibend.

Wir sind berechtigt die Preise um die Kostenanteile anzuheben um die sich nach Vertragsabschluss die Rohmaterialien, Hilfsstoffpreise, Löhne und Gehälter, Frachten und Umsatzsteuer geändert haben.

Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisänderungen bleiben auch dann vorbehalten, wenn der auszuführende Auftrag vom Angebot abweicht. Bei einem Nettowarenwert unter 1500,00 EURO verrechnen sich alle Preise ab Werk Cadolzburg. Ab 1500,00 EURO liefern wir frei Haus, sofern unsere Angebote nicht etwas anderes aussagen.

4. Liefer- u. Leistungspreise

Lieferzeiten und Liefertermine geben lediglich Richtzeiten, es sei denn, sie wurden verbindlich vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen -hierzuhin gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung,

Lieferverzögerungen und Leistungsstörungen des Vorlieferanten und Transportunternehmen- hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Verträge zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

Sollte dem Besteller durch Lieferverzug infolge eines dem Verkäufer zuzurechnenden, zumindest durch grobe Fahrlässigkeit verschuldeten Umstandes, ein Schaden erwachsen, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede vollendete Woche 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

5. Versand

Die Wahl des Versandes und der Verpackungsart erfolgt durch den Verkäufer.

Die Verpackung wird zurückgenommen, wenn deren Rücklieferung frachtfrei erfolgt und nur aus sortenreinem Material besteht das vom Verkäufer stammt und nicht mit fremden Stoffen (Farben, Chemikalien usw.) verschmutzt ist oder mit anderen nicht vom Verkäufer stammenden Abfällen vermischt ist.

Versandbereit gemeldete Ware lagert beim Verkäufer oder bei einem Dritten auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Die Ware gilt mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtguter, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, als rechtmäßig geliefert, insbesondere geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen und Kosten des Käufers vorgenommen. Dieses Verlangen ist auf jeder Bestellung zu vermerken.

Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Versandbereit gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden und wird als geliefert betrachtet. Wird eine Abnahme im Werk verlangt oder ist eine solche vereinbart, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Bestellers mit Ausnahme der werksinternen Prüfkosten.

Erfolgt eine Abnahme im Lieferwerk, gilt die Ware als vertragsgemäß hergestellt.

Etwaige Transportschäden müssen unmittelbar und schriftlich dem Frachtführer angezeigt werden.

6. Zahlungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug unter Ausschluß der Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrecht zahlbar.

Für Barsofortzahlungen vergüten wir 3 %, für Bareinzahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum 2 % Skonto vom Warenwert., vorausgesetzt, dass alle fälligen Beträge beglichen sind.

Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber angenommen, zur Annahme ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Im Falle von Scheck gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als pauschalen Schadensersatz zu verlangen.

Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder seine Zahlung eingestellt, oder dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er den Scheck angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gem. § 445 BGB mit folgenden Erweiterungen:

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung.

2. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn.

Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Verkäufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht.

Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab.

Der Käufer ist darüber hinaus zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass er sich seinen Abnehmern gegenüber das Eigentum bis zur vollen Bezahlung vorbehält und die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf sofort auf uns übergeht.

4. Bei Waren, die durch den Einbau wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks eines Dritten werden, tritt der Käufer hiermit seine Ansprüche gegen den Bauherrn in Höhe des Kaufpreises unserer Vorbehaltsware an uns ab.

5. Unseren Eigenzumsvorbehalt muß der Käufer seinem Abnehmer nur auf unser Verlangen mitteilen, ebenso die erfolgte Abtretung der Forderung.

6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte geltend machen kann. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet eine Abschrift des Pfändungsprotokolls von einer Pfändung der Vorbehaltsware dem Verkäufer zukommenzulassen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

7. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen geht das Eigentum an der Vorbehaltsware an den Käufer über und es stehen ihm die abgetretenen Forderungen zu.

8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers -insbesondere Zahlungsverzug- ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

9. Wenn der Wert der für uns bestehenden Sicherheit den Wert unserer Forderung um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe der Sicherung nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Mängelrügen und Haftung

Der Besteller hat eine gewissenhafte Wareneingangskontrolle am Bestimmungsort durchzuführen und etwaige offene Mängel unverzüglich, solange sich der Liefergegenstand noch im angelieferten Zustand befindet, schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung spätestens jedoch 3 Monate nach ihrer Auslieferung anzuzeigen. Sofort nach der Entdeckung eines Mangels, muß die Bearbeitung der Ware eingestellt werden.

Der Besteller ist zur Wandlung oder Minderung berechtigt, wahlweise kann er Schadensersatz der mangelhaften Ware verlangen.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Vergütung von direkten oder indirekten Schäden, entgangener Gewinn, Erstattung von gezahlten Vertragsstrafen, Arbeitslöhnen u.s.w. sind ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluß gilt jedoch nicht, wenn uns oder unserem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann und in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden und Sachschäden an privat genutzten Sachen gehaftet wird.

Der Haftungsausschluß gilt ferner nicht beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, anderweitige Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle Lieferungen, Zahlungen und Verpflichtungen ist Cadolzburg.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist.

Weitergehende Ansprüche als die in diesen AGB aufgeführten, sind ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.